

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software as a Service (SaaS)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil des Angebots/Vertrages und regeln die Bereitstellung und Nutzung von Software as a Service (SaaS) Diensten zwischen dem Kunden und der Securiton. Zudem gelten die dazugehörenden Service- und Lizenzbedingungen (nachfolgend als End-User License Agreements (EULA) bezeichnet).
- 1.2 Auf andere Leistungen der Securiton (insb. Lieferung und Installation, Instandhaltung oder Vermietung) finden die entsprechenden AGB der Securiton Anwendung.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, diesen AGB und den EULA, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den EULA, gehen die Bestimmungen der AGB vor, ausser in diesen AGB sei ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.4 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne anderslautende Vereinbarung ist ein Angebot 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder durch Zustellung der Auftragsbestätigung durch Securiton zustande.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen etc. erfordern die Schriftform. Securiton behält sich vor, die EULA jederzeit zu ändern.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Securiton stellt dem Kunden die im Vertrag aufgeführten SaaS-Dienste zur Verfügung. Der Zugang zu den SaaS-Diensten, wie bspw. die Anbindung des Kunden an das Internet, liegt in dessen Verantwortung und ist nicht Vertragsgegenstand.
- 3.2 Nicht zum Vertragsgegenstand gehören Leistungen im Zusammenhang mit der Installation oder Überprüfung der SaaS-Dienste. Securiton überprüft ferner nicht, ob die vom Kunden vorgenommenen Einstellungen korrekt bzw. angemessen sind.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Der Leistungsumfang der SaaS-Dienste ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag bzw. der Beschreibung in den App-Stores und/oder in der Anwenderdokumentation. Zudem wird der Leistungsumfang, der dem Kunden zur Verfügung steht, durch die jeweiligen Anwendungsbedingungen beeinflusst. Über diesen Rahmen hinausgehende Leistungen der SaaS-Dienste sind nicht geschuldet. Der Kunde anerkennt, dass Anpassungen des Leistungsumfangs erfolgen können.

- 4.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der SaaS-Dienste unter allen Anwendungsbedingungen auszuschliessen.

5. Nutzungsrechte und Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den SaaS-Diensten für die Dauer des Vertrags. Die Nutzung hat gemäss Vertrag, diesen AGB sowie den EULA zu erfolgen und ist ausschliesslich für die vereinbarten Zwecke, d.h. für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Alarm- und Sicherheitssystem des Kunden gestattet. Eine Weitergabe oder kommerzielle Nutzung ausserhalb des Vertragsgegenstands ist untersagt.
- 5.2 Für die Nutzung der SaaS-Dienste setzt Securiton eine Registrierung voraus. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen einer Registrierung nötigen Informationen korrekt und wahrheitsgemäss auszufüllen und aktuell zu halten. Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherheit seines Passworts.
- 5.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Benutzer- und Anlagedaten korrekt und aktuell sind. Der Kunde darf nur Daten und Konfigurationen bezüglich seines Alarm- und Sicherheitssystems bearbeiten. Zudem hat der Kunde bei der Bearbeitung von Daten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 5.4 Im Übrigen hat der Kunde alles zu unterlassen, was die SaaS-Dienste stören oder unterbrechen könnte.
- 5.5 Die Einhaltung der normativen und sonstigen Vorgaben und Richtlinien rund um das Alarm- und Sicherheitssystem des Kunden liegt in der Verantwortung des Kunden. Die SaaS-Dienste stellen insbesondere keinen Ersatz für eine normative und/oder gemäss regionalen Richtlinien geforderte Alarmübermittlung dar.

6. Verfügbarkeit und Support

- 6.1 Die für die SaaS-Dienste geltenden Verfügbarkeiten, Service Levels und Supportleistungen ergeben sich aus den EULA. Wartungsfenster und angekündigte Ausfallzeiten sind vorbehalten.
- 6.2 Securiton weist darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der SaaS-Dienste entstehen können, welche ausserhalb des Einflussbereichs der Securiton liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten (z.B. Drittanbieter aber auch Hacking, Malware etc.), nicht beeinflussbare technische Bedingungen (z.B. des Internets) sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die SaaS-Dienste haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der SaaS-Dienste und sonstigen Leistungen der Securiton haben, haftet Securiton dafür nicht, d.h. derartige Umstände haben keine Auswirkung auf die Vertragsgemässheit der erbrachten Leistungen.

7. Beizug von Dritten

- 7.1 Securiton kann für die Erbringung der SaaS-Dienste und sonstiger Leistungen Dritte beiziehen bzw. die Leitungen durch Dritte erbringen lassen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung sowie die Mängelrechte sind abschliessend in den EULA beschrieben. Jede weitere Gewährleistung wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen; insbesondere übernimmt die Securiton keine Gewährleistung für die fehlerfreie Funktion von Drittanbieter-Software, auch dann nicht, wenn die Securiton diese Software betreibt.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 9.2 Die Securiton behält sich Anpassungen an den Preisen, insb. bei Erweiterungen oder Änderungen der SaaS-Dienste, vor.
- 9.3 Rechnungen sind netto innert 30 Tage zu begleichen.
- 9.4 Securiton ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn der Gebührenaussand gemahnt ist.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag wird für eine feste Vertragsdauer abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um eine weitere selbe Vertragsdauer, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.
- 10.2 Die Parteien können den Vertrag ohne Frist aus wichtigem Grund kündigen oder Leistungen einstellen. Unter wichtigen Grund fällt u.a. die Verletzung der Zahlungs- oder Nutzungsbedingungen. Die vertragsverletzende Partei hat diesfalls keinen Anspruch auf Schadenersatz.

11. Schutzrechte

- 11.1 Der Kunde anerkennt das alleinige Urheberrecht sowie die Marken und sonstigen Schutzrechte von Securiton bzw. der Drittanbieter an den SaaS-Diensten.
- 11.2 Securiton ist bestrebt und wird in zumutbarer Weise darauf achten, dass die Leistungen und Produkte, soweit für Securiton erkennbar, nicht mit Schutzrechten Dritter kollidiert. Eine Gewährleistung und Haftung seitens der Securiton dafür, dass die Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen, besteht nur, sofern und soweit dies im Vertrag ausdrücklich und spezifisch festgehalten ist.

12. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 12.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Securiton gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige

Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Securiton erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Schweiz zu beachten.

- 12.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde Securiton nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von Securiton gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 12.4 Der Kunde stellt Securiton von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Securiton wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Securiton in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit den SaaS-Diensten von der anderen Partei erhaltenen Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellten Kopien bzw. Aufzeichnungen, jederzeit, auch nach Beendigung der SaaS-Dienste, vertraulich zu behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die nachweislich (a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden; oder (b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder (c) unabhängig erarbeitet worden sind.
- 13.2 Securiton verarbeitet im Rahmen der SaaS-Dienste Anlage- sowie Benutzerdaten. Soweit Securiton bei ihren Arbeiten an System und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeitet, werden Weisungen des Kunden und das Datenschutzgesetz beachtet und entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter getroffen.
- 13.3 Securiton ist berechtigt, Unterlagen und Informationen soweit erforderlich an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese vorgängig entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet worden sind.

14. Haftung

- 14.1 Sofern in den EULA keine weitergehende Haftungslimitierung festgehalten ist, haftet Securiton für direkte oder unmittelbare Schäden gegenüber dem Kunden nur bis zum Betrag der in Rechnung gestellten Jahresgebühr der SaaS-Dienste. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.

14.2 Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Bern. Securiton ist berechtigt, den Kunden am Ort der Anlageninstallation einzuklagen.

15.2 Im Zweifelsfall oder vor Gericht gilt der deutsche Text dieser AGB.